

WAHLORDNUNG

der Hochschule Mittweida

vom 06.05.2009

Auf Grund von § 51 Abs. 2 i. V. m. § 114 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Wahlordnung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zeitlicher Ablauf der Wahlen, Beginn und Ende der Amtsperioden
- § 3 Wahlgorgane, Zusammensetzung und Aufgaben
- § 4 Wählerverzeichnis
- § 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung
- § 6 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

2. Abschnitt

Bestimmungen für die Wahl der Gruppenvertreter der Hochschullehrer, akademischen und sonstigen Mitarbeiter und Studenten im Fakultätsrat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1

- § 7 Wahlgrundsätze
- § 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 9 Ausübung des Wahlrechts
- § 10 Wahlausschreibung
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- § 13 Wahlbenachrichtigung
- § 14 Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 15 Stimmabgabe
- § 16 Sonderregelungen für Stimmabgabe der Studenten
- § 17 Briefwahl
- § 18 Auszählung
- § 19 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 20 Annahme der Wahl
- § 21 Nachrücken von Ersatzvertretern

3. Abschnitt

Bestimmungen für die Wahl der Gruppenvertreter im Senat gemäß § 1 Abs.1 Nr. 3

- § 22 Wahlgrundsätze
- § 23 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts und Wahlausschreibung
- § 24 Wahlvorschläge
- § 25 Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 26 Stimmabgabe, Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses
- § 27 Annahme der Wahl und Nachrücken von Ersatzvertretern

4. Abschnitt

Bestimmungen für die Wahl der Gruppenvertreter im erweiterten Senat gemäß § 1 Abs.1 Nr. 4

- § 28 Wahlgrundsätze
- § 29 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts und Wahlausschreibung

§ 30 Wahlvorschläge

§ 31 Wahlberechtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen

§ 32 Stimmabgabe, Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 33 Annahme der Wahl und Nachrücken von Ersatzvertretern

5. Abschnitt

Bestimmungen für die Wahl des Rektors und der Prorektoren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1

§ 34 Wahlgrundsätze für die Wahl des Rektors

§ 35 Wahlgrundsätze für die Wahl der Prorektoren

6. Abschnitt

Bestimmungen für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane § 1 (2) Nr. 2 und 3

§ 36 Wahlgrundsätze für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

7. Abschnitt

Bestimmungen für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen und seines Stellvertreters gemäß § 1 Abs.2 Nr. 4

§ 37 Wahl des Gleichstellungsbeauftragten

§ 38 Der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und sein Stellvertreter

8. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 39 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zu folgenden Gremien:

1. der Gruppenvertreter der Hochschullehrer, akademischen und sonstigen Mitarbeiter und der Studenten im Fakultätsrat gemäß § 88 Abs. 4 SächsHSG,
2. der Gruppenvertreter im Senat gemäß § 81 Abs. 2 SächsHSG
3. der Gruppenvertreter im erweiterten Senat gemäß § 81a Abs.1 SächsHSG

(2) Sie gilt für die Wahl zu folgenden Ämtern:

1. des Rektors und der Prorektoren gemäß § 82 Abs. 5 SächsHSG und § 84 Abs.1 SächsHSG
2. der Dekane § 89 Abs. 2 SächsHSG
3. der Prodekane gemäß § 88 Abs. 4 und der Studiendekane gemäß § 91 Abs.1 SächsHSG
4. des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und seines Stellvertreters gemäß § 55 Abs. 3 SächsHSG
5. des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und seines Stellvertreters gemäß § 55 Abs. 3 SächsHSG.

§ 2

Zeitlicher Ablauf der Wahlen, Beginn und Ende der Amtsperioden

(1) Die Wahlen nach § 1 Abs.1 Ziff. 1 und 2 werden zeitgleich durchgeführt.

(2) Die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und seines Stellvertreters soll zeitgleich mit den Wahlen zum Fakultätsrat in den jeweiligen Fakultäten durchgeführt werden.

(3) Die Wahl der Gruppenvertreter im Senat und im Fakultätsrat finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der entsprechenden Organe und die Wahl der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Ämter gegen Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters stattfinden können. Der Senat und der erweiterte Senat treten in der Regel eine Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses zusammen.

(4) Die Amtsperiode der gewählten Gruppenvertreter in den Gremien der Hochschule endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums. Die Amtsperiode von Amtsnachfolgern beginnt am 1. Kalendertag des Semesters, das auf seine Wahl folgt. Gleichzeitig endet die Amtszeit des Amtsvorgängers.

§ 3

Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane sein.

(2) Wahlleiter ist der Kanzler. Er ist zugleich Vorsitzender des Wahlausschusses. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses durch.

(3) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch Wahlordnung der Hochschule übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung. Er beschließt die Wahltermine.

(4) Der Wahlausschuss ist paritätisch zusammengesetzt und besteht neben dem Vorsitzenden aus:

- drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren,
- drei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen und sonstigen Mitglieder,
- drei Mitgliedern aus der Gruppe der Studenten sowie mindestens je einem Ersatzmitglied pro Gruppe.

Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch den Senat jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren. Dem Senat wird hierfür ein schriftlicher Vorschlag durch den Wahlleiter unterbreitet. Der Wahlleiter legt in seinem Vorschlag die Reihenfolge der Ersatzmitglieder fest. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen keine oder nur weniger Mitglieder bestellt werden können.

Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses im Intranet der Hochschule bekannt. Das Ersatzmitglied rückt in seiner Gruppe bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Wahlausschuss nach.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden des Wahlausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Wahlausschusses ist gleichzeitig Stellvertreter des Wahlleiters.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Er ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies der Senat oder 3 Mitglieder des Wahlausschusses fordern.

(5) Der Wahlausschuss ist 7 Tage vor der Sitzung schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung einzuladen. Für Eilverfahren gilt eine Einladefrist von 3 Tagen.

(6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Vertreter anwesend sind.

(7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Vertreters gefasst. Beschlüsse zur Sache erfolgen in offener; zu Personen in geheimer Abstimmung.

(8) Bei gleichzeitigem Fehlen des Vorsitzenden des Wahlausschusses und dessen Stellvertreters wählt der Wahlausschuss aus der Mitte der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit ein Mitglied, das für diese Sitzung den Vorsitz übernimmt.

(9) Der Vorsitzende des Wahlausschusses, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, sind ermächtigt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten die Entscheidung des Wahlausschusses durch eine eigene Entscheidung zu ersetzen. Im Wege des Eilverfahrens ist unverzüglich die nächste Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen, während dieser der Wahlausschuss von o. g. Entscheidung in Kenntnis zu setzen ist.

(10) Die Wahlorgane bestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer und Wahlvorstände, die aus einer oder aus mehreren Personen bestehen. Die Mitglieder der Hochschule sind nach § 53 Abs. 1 SächsHSG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(11) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4

Wählerverzeichnis

(1) Die Hochschulverwaltung erstellt für die Gremienwahlen gemäß § 1 Abs. 1 für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten an zentralen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 ein Wählerverzeichnis; für die sonstigen Wahlen wird kein Wählerverzeichnis erstellt.

Auf die Erstellung von Wählerverzeichnissen für die Wahl studentischer Vertreter in den Gremien wird verzichtet.

Das Wählerverzeichnis wird in die Gruppe der Hochschullehrer und der akademischen und sonstigen Mitglieder gegliedert, die grundsätzlich nach Fakultäten unterteilt sind.

Für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten einer zentralen Einrichtung wird ein

gesondertes Wählerverzeichnis für diese zentrale Einrichtung erstellt, eine Untergliederung nach Gruppen erfolgt hier nicht.

Im Übrigen ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei für Bedienstete die Dienstanschrift genügt. Das Geburtsdatum ist anzugeben, soweit es zur Kennzeichnung der Wahlberechtigten erforderlich ist. Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronischen, magnetischen oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Absatz 3 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(2) Im Wählerverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird am 28. Tag vor dem I. Wahltag geschlossen. Es liegt während der letzten 3 nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule zur Einsicht aus. Ort und Zeitraum werden durch den Wahlleiter mit der Wahlausschreibung bekannt gegeben.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene bis zu einem Tag nach der Schließung des Wählerverzeichnisses Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.

(5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte schriftlich bis zu einem Tag nach Schließung des Wählerverzeichnisses Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von 4 Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.

(6) Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 5 bis 7 genannten Angaben ist von der Hochschulverwaltung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen; dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach §9 Abs. 2. Die Hochschule hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, sofern ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z. B. Ausscheiden aus der Hochschule oder Wechsel innerhalb der Mitgliedergruppe).

§ 5

Wahlanfechtung und Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 15 Abs. 1 gilt für die Wiederholungswahl nicht.

§ 6

Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

(1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet, die Übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

(4) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab.

(5) Die Fristen gemäß § 4 Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 9, § 12 Abs. 1 und §

16 Abs. 2 sind Ausschlussfristen.

2. Abschnitt

Bestimmungen für die Wahl der Gruppenvertreter der Hochschullehrer, akademischen und sonstigen Mitarbeiter und Studenten im Fakultätsrat gemäß § I Abs.1 Nr. 1

§ 7

Wahlgrundsätze

- (1) Die Gruppenvertreter werden gemäß § 51 Abs. 1 SächsHSG in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.
- (2) Die Gruppenvertreter werden unmittelbar (direkt) gewählt. Hierbei besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Das gilt nicht für die Vertreter der Gruppe der Studenten.
- (3) Die Gruppenvertreter werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.
- (4) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.

§ 8

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Hochschule im Sinne von § 49 Abs. 1 SächsHSG, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eingetragen ist. Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend.
- (2) Das betreffende Mitglied scheidet mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, aus dem Kollegialorgan aus.
- (3) Die Wahl der studentischen Mitglieder findet jährlich statt. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes studentische Mitglied der Hochschule im Sinne von § 49 Abs.1 SächsHSG, das gemäß § 18 Abs.1 SächsHSG an der Hochschule immatrikuliert ist. Sind Studierende durch Doppelimmatrikulation mehreren Fakultäten zugeordnet, trifft der Wahlleiter im Benehmen mit dem Studentenrat eine Entscheidung darüber, in welcher Fakultät der Studierende wählbar ist.

§ 9

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und einer Fakultät ausüben. Falls eine Zuordnung zu mehreren Mitgliedergruppen und/oder Fakultäten möglich ist, muss das Mitglied eine schriftliche Erklärung abgeben, wo das Wahlrecht ausgeübt wird.

§ 10

Wahlausschreibung

(1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben, durch Aushang sowie durch Veröffentlichung im Intranet bekannt gemacht.

(2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses, Tag des Aushangs,
2. die Erklärung, welche Organe gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter,
5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 RWO,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,
10. den Wahltermin und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in § 16 besteht,
12. die Mitteilung, dass die Wahlberechtigten gemäß § 13 eine Wahlbenachrichtigung erhalten,

(3) Für die Wahlen der Studentenvertreter wird abweichend von Absatz 2 spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag durch den Wahlleiter mit Aushang und durch Veröffentlichung im Intranet bekannt gegeben:

1. Tag des Aushanges,
2. Erklärung, welche Vertreter gewählt werden sollen - den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
3. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
4. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
5. Hinweis, dass dieser Aushang gleichzeitig als Wahlbenachrichtigung gilt,
6. Hinweis, dass eine Briefwahl nicht stattfindet.
7. Wahltermin

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Gruppenvertreter sind getrennt nach Mitgliedergruppen und Kollegialorganen einzureichen (Wahlvorschläge). Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.

(2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Untergliederung und Gruppe betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- und Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die Stelle, an der er tätig ist, enthalten. Auf einem Wahlvorschlag kann nur ein Bewerber vorgeschlagen werden. Der Wahlbewerber muss mit Unterschrift auf dem Wahlvorschlag sein Einverständnis mit der Kandidatur erklären.

Bei Studenten ist neben dem Namen und Vornamen, die Seminargruppe, der sie angehören, anzugeben. Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(3) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens einer Person, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt ist, durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. Hierbei sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben zu machen. Ein Wahlberechtigter kann einen Wahlvorschlag nicht unterstützen, auf dem er selbst vorgeschlagen wird.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Bei fehlenden Angaben hierzu wird der Erstunterzeichner als Berechtigter angenommen.

(5) Der Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatz 3 unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen vom Wahlleiter für ungültig erklärt.

(6) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatz 3 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Absatz 10) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(7) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.

(8) Wahlvorschläge können beim Wahlleiter innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

(9) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens mit dem Tag der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zulässig. Der Wahlausschuss kann dazu weitere Festlegungen treffen. Diese sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 12

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechnigte Person im Sinne des § 11 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorleistungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Vorschlag ungültig.

(2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt. Anstatt des Losverfahrens ist es ebenfalls möglich, durch den Einsatz elektronischer Hilfsmittel (Rechner) unter Aufsicht eines Mitglieds des Wahlausschusses eine zufällige Anordnung der Wahlvorschläge herbeizuführen.

(3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 13

Wahlbenachrichtigung

(1) Wahlberechnigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe und bei welcher Untergliederung und für welche Wahlen sie wahlberechnigt sind, sowie an welchem Ort sie ihre Stimme abzugeben haben.

(2) Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses erhalten die betroffenen Wahlberechtigten umgehend eine berichtigte Wahlbenachrichtigung.

(3) Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen.

(4) Für die Wahlen der Studentenvertreter wird keine Wahlbenachrichtigung versandt.

§ 14

Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Für jede Fakultät werden nach Gruppen getrennt Stimmzettel hergestellt; durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang und zu einer bestimmten Mitgliedergruppe kenntlich zu machen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach § 12 Abs. 2 ermittelten Reihenfolge mit den in § 11 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe von bis zu drei Stimmen nach § 15 Abs. 5 hinzuweisen.

(2) Die Hochschule lässt die Stimmzettel drucken. Sie werden vom Wahlleiter gegen unbefugten Zugriff geschützt.

(3) Über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen entscheidet der Wahlleiter im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 15

Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe ist in der Regel an zwei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr an jedem Standort der Hochschule durchzuführen.

(2) Der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Er trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(3) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. Mindestens $\frac{1}{3}$ der Wahlhelfer müssen hauptberuflich an der Hochschule tätig sein. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Gehören nicht alle Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muss mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes ständig anwesend sein. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis der Wahllokale sichtliche Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen. Er kann durch einen Aushang festgelegt werden.

(4) Die Stimmberechtigten erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums vom

Wahlvorstand die erforderlichen Stimmzettel. Die Wahlordnung der Hochschule kann vorsehen, dass bereits vor Aushändigung der Stimmzettel die Eintragung des Wählers im Wählerverzeichnis erstmalig überprüft wird. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welchen Bewerber er wählt.

(5) Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Hierbei kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Bewerber verteilen.

(6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Ist der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 16

Sonderregelungen für die Stimmabgabe bei der Wahl der studentischen Gruppenvertreter

- (1) Die Art der Stimmabgabe kann durch den Wahlausschuss vor Bekanntgabe der Wahl gesondert geregelt werden.
- (2) Die Studierenden sind mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.3 hierüber zu informieren.
- (3) Für die Durchführung der Stimmabgabe in besonderer Form wird vom Wahlausschuss ein gesonderter Wahlvorstand bestellt.

§ 17

Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge, und freigemachter Briefwahlum-

schlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt). Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben. Der Wahlleiter kann einen zu späterem Zeitpunkt eingehenden Antrag bis einen Kalendertag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe berücksichtigen, sofern für die Verspätung vom Antragsteller wichtige Gründe nachgewiesen werden und der Wahlablauf dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß § 15 Abs. 5.

(4) Die Briefwähler legen den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen; der Wahlumschlag ist in den Briefumschlag (Wahlbrief) zu legen und ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift eingetragen.

(5) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinn von Absatz 5 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. der Wahlumschlag unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. der oder die Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlags befinden.

(6) In den Fällen des Absatzes 5 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Absatzes 5 Satz 2 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Niederschrift (§ 6) als Anlage beizufügen.

(7) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(8) Für die Wahlen der Studentenvertreter wird keine Briefwahl durchgeführt.

§ 18

Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 15 Abs. 8) zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmen aus. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen soll spätestens am siebten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig,

1. wenn kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
4. wenn ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

§ 19

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachung bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die nicht Gewählten sind in der

Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter.

§ 20

Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegen stehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

§ 21

Nachrücken von Ersatzvertretern

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 18 Abs. 5 und Abs. 6 S. 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt. Eine Ergänzungswahl findet nur dann statt, wenn die Stimmenmehrheit der Professoren nicht gewährleistet ist.

(2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gelten Absatz 1 und § 19 entsprechend. Die Entscheidung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 trifft der Wahlleiter.

3. Abschnitt

Bestimmungen für die Wahl der Gruppenvertreter im Senat gemäß § I Abs. 1 Nr. 3

§ 22

Wahlgrundsätze

(1) Die Gruppenvertreter im Senat werden von den Mitgliedergruppen in direkter Wahl gewählt. § 7 gilt entsprechend.

(2) Die Wahl der Gruppenvertreter im Senat kann gleichzeitig mit der Wahl der Gruppenvertreter im Fakultätsrat stattfinden. Eine gleichzeitige Kandidatur für beide Gremien ist zulässig.

(3) Die Wahl der studentischen Gruppenvertreter findet jährlich statt.

§ 23

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts und Wahlausschreibung

(1) Für Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts und Wahlausschreibung gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.

(2) Rektor, Prorektoren, Kanzler, Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule können nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Senates sein. Sie haben zwar Wahlrecht, sind aber nicht wählbar.

§ 24

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge für die Wahl der Gruppenvertreter im Senat sind getrennt nach Mitgliedergruppen einzureichen, sie sind als Einzelwahlvorschläge zulässig. § 11 Abs. 2 bis 11 gilt entsprechend.

(2) Für die Wahl der Gruppenvertreter im Senat werden die Wahlbereiche

a) **Fakultäten** Wirtschaftswissenschaften, Soziale Arbeit und Medien (WSM)

und

b) **Fakultäten** Informationstechnik & Elektrotechnik, Maschinenbau/Feinwerktechnik und Mathematik, Physik, Informatik (Ingenieur- und Naturwissenschaften – INW)

c) sonstige Mitarbeiter der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen (VzE)

gebildet.

(3) Es wird folgende Platzverteilung festgelegt:

	Gruppe der Professoren	Gruppe der Mitarbeiter	Gruppe der Studenten
Wahlbereich WSM	4	2	1
Wahlbereich INW	5	2	2
Wahlbereich VzE	0	1	0

(4) Die Zuordnung der Wahlberechtigten ergibt sich aus der Mitgliedschaft in Fakultäten, in der Verwaltung oder zentralen Einrichtung und ist im Wählerverzeichnis ausgewiesen. Jeder Wahlberechtigte kann nur in seinem Wahlbereich wählen und gewählt werden.

(5) Bezüglich der Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen in § 12 entsprechend.

§ 25

Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen

§ 13 gilt entsprechend.

§ 26

Stimmabgabe, Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wähler kann bis zu drei Stimmen abgeben; § 15 bis 19 gelten entsprechend.

§ 27

Annahme der Wahl und Nachrücken von Ersatzvertretern

§ 20 und § 21 gelten entsprechend.

4. Abschnitt

Bestimmungen für die Wahl der Gruppenvertreter im erweiterten Senat gemäß § I Abs.1 Nr. 3

§ 28

Wahlgrundsätze

(1) Die Gruppenvertreter im erweiterten Senat werden von den Mitgliedergruppen in direkter Wahl gewählt. § 7 und § 24 Abs. 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Dem erweiterten Senat gehören neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Senates gemäß § 10 vorläufige Grundordnung vom 06.05.2009 weitere stimmberechtigte Mitglieder an. Für die Wahl dieser Gruppenvertreter werden analog § 24 Abs. 3 Wahlordnung Wahlbereiche gebildet. Für diese wird im erweiterten Senat folgende Platzverteilung festgelegt:

	Gruppe der Professoren	Gruppe der Mitarbeiter	Gruppe der Studenten
Wahlbereich WSM	4	1	1
Wahlbereich INW	5	3	2
Wahlbereich VzE	0	1	0

(3) Die Wahl der Gruppenvertreter im erweiterten Senat findet nicht gleichzeitig mit der Wahl der Gruppenvertreter im Senat statt. Mitglieder des Senates können nicht für den erweiterten Senat kandidieren.

(4) Die Wahl der studentischen Gruppenvertreter findet jährlich statt.

§ 29

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts und Wahlausschreibung

(1) Für Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts und Wahlausschreibung gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.

(2) Rektor, Prorektoren, Kanzler, Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule können nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Senates sein. Sie haben zwar Wahlrecht, sind aber nicht wählbar.

§ 30

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge für die Wahl der Gruppenvertreter im erweiterten Senat sind getrennt nach Mitgliedergruppen einzureichen, sie sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig. § 11 Abs. 2 bis 11 gilt entsprechend.

(2) Bezüglich der Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen in § 12 entsprechend.

§ 31

Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen

§ 13 gilt entsprechend.

§ 32

Stimmabgabe, Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wähler kann bis zu drei Stimmen abgeben; § 15 bis 19 gelten entsprechend.

§ 33

Annahme der Wahl und Nachrücken von Ersatzvertretern

§ 20 und § 21 gelten entsprechend.

5. Abschnitt**Bestimmungen für die Wahl des Rektors und der Prorektoren gemäß § 1 Abs. 2 Nr.1**

§ 34

Wahlgrundsätze für die Wahl des Rektors

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Senates wählen den Rektor in geheimer Wahl. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung und Briefwahl sind ausgeschlossen.

(2) Für die Wahl des Rektors erstellt der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat einen Wahlvorschlag, der bis zu drei Kandidaten enthält. Ein Kandidat soll nicht Mitglied der Hochschule sein. Der Wahlvorschlag wird vom Vorsitzenden des Hochschulrates dem erweiterten Senat unterbreitet. Der Wahlvorschlag wird in der Geschäftsordnung des erweiterten Senates geregelten Frist mit der Tagesordnung bekannt gegeben.

(3) Für die Durchführung der Wahl erstellt der Wahlleiter einen Stimmzettel. Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel wird vom Hochschulrat festgelegt. Die Möglichkeit der Stimmenthaltung ist vorgesehen.

(4) Die Wahlhandlung im erweiterten Senat wird vom Wahlleiter geleitet. Die Stimmauszählung erfolgt öffentlich in der Senatssitzung. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

(5) Ein Nachrückverfahren im Sinne des § 21 findet nicht statt.

(6) Dekane, Prodekane und Studiendekane sind nicht wählbar.

§ 35

Wahlgrundsätze für die Wahl der Prorektoren

(1) Die Prorektoren werden vom Rektor aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren vorgeschlagen. Der Rektor schlägt jeweils einen Kandidaten für ein Prorektorenamt vor.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Senates wählen die Prorektoren in geheimer Wahl. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung und Briefwahl sind ausgeschlossen. Der Wahlvorschlag wird in der in der Geschäftsordnung des erweiterten Senates geregelten Frist mit der Tagesordnung bekannt gegeben.

(2) Die Wahlhandlung im Senat wird vom Wahlleiter geleitet. Für jeden Prorektor wird ein gesonderter Wahlgang durchgeführt. Der Stimmzettel wird vom Wahlleiter vorbereitet. Vorgesehen sind die Möglichkeiten für oder gegen den Vorschlag zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten. Zum Prorektor ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Senates erhält. Kommt die Wahl nicht zustande, unterbreitet der Rektor in einer weiteren Senatssitzung einen neuen Wahlvorschlag.

(3) Die Stimmauszählung erfolgt öffentlich in der Senatssitzung. Der Wahlleiter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt.

(4) Dekane, Prodekane und Studiendekane sind nicht wählbar.

6. Abschnitt**Bestimmungen für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane gemäß § I Abs.2 Nr. 2 und 3**

§ 36

Wahlgrundsätze für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

(1) Die Dekane, Prodekane und Studiendekane werden vom Fakultätsrat gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(2) Für die Wahl des Dekans erstellt das Rektorat nach Beratung mit den im Fakultätsrat enthaltenen Gruppen einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Kandidaten in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren enthält. Prodekane und Studiendekane werden vom Dekan aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren vorgeschlagen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Zum Dekan, Prodekan und Studiendekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Fakultätsratsmitglieder sowie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer auf sich vereinigt. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet zwischen den beiden

Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem Wahlgang sind die gleichen Mehrheiten erforderlich wie im ersten Wahlgang. Kommt die Wahl wiederum nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) Die Stimmauszählung erfolgt in der Fakultätsratssitzung. Der Wahlleiter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt.

7. Abschnitt

Bestimmungen für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen und seines Stellvertreters gemäß § I (2) Nr. 4

§ 37

Wahl des Gleichstellungsbeauftragten

(1) Der Gleichstellungsbeauftragte und mindestens ein Stellvertreter werden von allen Mitgliedern der Fakultät oder der zentralen Einrichtung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 19 Abs. 6 gewählt. Die Wahlen sollen gleichzeitig mit der Wahl zum Fakultätsrat durchgeführt werden.

(2) Eine getrennte Wahl nach Gleichstellungsbeauftragtem und Stellvertreter findet nicht statt. Alle Bewerber für das Amt des Gleichstellungsbeauftragten werden in einem Stimmzettel erfasst. Zum Gleichstellungsbeauftragten ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die weiteren Bewerber werden in der Reihenfolge ihrer Stimmen Stellvertreter des Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Bei diesen unmittelbaren Wahlen besteht die Möglichkeit der Briefwahl; § 16 gilt entsprechend.

(4) Für die Wahl der Gruppe der Studierenden gilt § 8 Abs.3 entsprechend.

(5) Die Wahlen sind auszuschreiben, § 10 gilt mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 4 entsprechend.

(6) Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig, § 11 Abs. 2 bis 10 und § 12 gelten entsprechend.

(7) Die Wahlbenachrichtigung erfolgt gemeinsam mit der Wahlbenachrichtigung zu den Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

(8) Jeder Wähler hat drei Stimmen.

(9) Folgende Regelungen gelten entsprechend:

§ 11 Wahlvorschläge

§ 12 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

§ 14 Gestaltung der Wahlunterlagen

- § 15 Stimmabgabe
- § 17 Auszählung
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Annahme der Wahl
- § 20 Nachrücken von Ersatzvertretern

§ 38

Der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und sein Stellvertreter

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte und sein Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen gewählt.
- (2) Wählbar sind Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4.
- (3) Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Folgende Regelungen gelten entsprechend:

- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 14 Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 15 Stimmabgabe
- § 17 Auszählung
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Annahme der Wahl
- § 20 Nachrücken von Ersatzvertretern

8. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 39

In-Kraft-Treten

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des vorläufigen Senates vom 06.05.2009 und dem am 08.05.2009 hergestellten Einvernehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 8. Mai 2009



Prof. Dr. Ing. Lothar Otto
Rektor der Hochschule Mittweida